

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG): Anpassung der Regelung der Ersatzabgabe im Notfalldienst
 Synopse bestehendes Gesetz und Vernehmlassungsentwurf

Bestehendes Gesetz	Vernehmlassungsentwurf
Gesundheitsgesetz	Gesundheitsgesetz
(vom 16. Oktober 2002)	(Änderungen vom ...)
<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i>
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,	nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
	I. Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:
§ 31 5. Notfalldienst	§ 31 5. Notfalldienst
¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen.	² Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation dieses Dienstes, welche ein Reglement erarbeitet, das den allgemeinen und spezialärztlichen Notfalldienst sicherstellt.
² Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation dieses Dienstes und erarbeiten ein Reglement, das den allgemeinen und spezialärztlichen Notfalldienst sicherstellt.	³ Das zuständige Amt:
³ Das zuständige Amt genehmigt das Reglement und erlässt die erforderlichen Anordnungen.	a) genehmigt das Reglement; b) erlässt die erforderlichen Anordnungen; c) kann die Unterlagen zur Kontoführung, die Dienst- und Einsatzpläne der Notfalldienstpflichten sowie die Listen der abgabebefreiten Personen und der Personen mit reduzierter Ersatzabgabe einverlangen.
§ 31a 6. Ersatzabgabe	§ 31a 6. Ersatzabgabe a) Grundsatz
¹ Notfalldienstpflichtige, die aus wichtigem Grund vom Notfalldienst dispensiert sind, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.	² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation der Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.
² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 8000.-- pro Jahr. Sie wird auf Gesuch hin im Verhältnis zum AHV-pflichtigen Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten reduziert, wenn dieses weniger als Fr. 80 000.-- pro Jahr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement.	

Bestehendes Gesetz	Vernehmlassungsentwurf
³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.	Abs. 3 wird aufgehoben.
	§ 31b b) Höhe ¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal Fr. 8000.-- pro Jahr. ² Der Regierungsrat kann auf Antrag der für den Notfalldienst zuständigen Organisation oder nach deren Anhörung von Amtes wegen die Höhe der Ersatzabgabe: a) nach dem Kostendeckungsprinzip reduzieren, vorbehältlich der Bildung von angemessenen Reserven; b) bei drohender Unterdeckung bis auf den Maximalbetrag anheben. ³ Auf Gesuch der abgabepflichtigen Person kann die für den Notfalldienst zuständige Organisation die Ersatzabgabe rückwirkend auf 1.5 Prozent des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus allen medizinischen Tätigkeiten kürzen, wenn dieses weniger als Fr. 80 000.-- pro Jahr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement.
	II. ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.